

Herrn
Bundeminister für Inneres
Dr. Caspar Einem
Herrengasse 7
1014 Wien

| | |
|---------------------|--------------|
| BUNDESGESETZENTWURF | |
| Zi. 32 | -GE/19. Pp |
| Datum: | 5. JUNI 1996 |
| Verteilt | 7. 6. 96 Be |

Dr. Alois Karant

Salzburg, am 4. Juni 1996

Betreff: Stellungnahme zum Fremdenrechtsänderungsgesetz - FRÄG

Zahl: KiJA 91/96

Sehr geehrter Herr Minister!

Zu dem mit 22. Mai 1996 übermittelten Entwurf des Fremdenrechtsänderungsgesetzes (FRÄG) nimmt die Salzburger Kinder- und Jugendanwaltschaft wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird das Ziel des FRÄG, die Rechtsstellung im aufenthaltsrechtlichen Bereich für alle in Österreich lebenden Fremden zu verbessern, insbesondere durch das Aufenthaltsverbots-Verbot unter bestimmten Voraussetzungen für die 2. Generation, begrüßt. Es wird dadurch einigen unserer wiederholt geäußerten Forderungen im Sinne des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes entsprochen.

Ergänzend dazu möchten wir zum Wohle von Kindern und Jugendlichen nicht österreichischer Staatsbürgerschaft um Berücksichtigung folgender Punkte ersuchen:

I. Allgemeines:

UN-Konvention über die Rechte des Kindes:

Es wäre wünschenswert, wenn in der Zielsetzung oder den einschlägigen Paragraphen des FRÄG - ähnlich wie beispielsweise in § 19 FrG auf die EMRK - Bezug genommen werden würde auf das vorerwähnte UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. 1993/7, als Ausdruck, den Geist der Kinderrechtskonvention (KRK) auch - oder gerade - in dieses Gesetzeswerk einfließen zu lassen. Gedacht wäre insbesondere an die Artikel 2, 3, 20, 22, und 37.

Kinder+Jugend
ANWALTSCHAFT · SALZBURG

- 2 -

II. Asylgesetz:

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:

Aufgrund unserer Erfahrungen und Informationen sind Schutz und Hilfe für unbegleitete Minderjährige nicht ausreichend sichergestellt.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften haben in diesem Zusammenhang - neben zahlreichen anderen Experten - im wesentlichen den Aufbau einer Clearingsstelle, wofür bereits vorhandene Organisationsstrukturen genutzt werden könnten, gefordert. Dies sollte eine federführende Organisation für die unmittelbare Betreuung sowie die längerfristige Planung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sein, die zur Aufgabe die psychologische Betreuung, rechtliche Beratung (Asylverfahren, Aufenthaltsbewilligung etc.), Familienzusammenführung, Integration (Arbeit, Lehrlingsstelle, Wohnung, Deutschkurs etc.) sowie Kontakt zum UNHCR wegen allfälliger Rückkehrmöglichkeit haben sollte.

Verankert könnte eine Schutzbestimmung für mj. Asylwerber evt. in den §§ 13 und 23 werden. Es müsste weiters sichergestellt werden, daß Kinder bis zum 19. Lebensjahr keinesfalls während eines laufenden Asylverfahrens in Schubhaft gehalten werden können sowie nach einem etwaigen negativen Asylverfahren betreut außer Landes gebracht werden und nicht mittellos und ohne Dokumente nach „Nirgendwo“ gebracht werden.

§ 9 AsylG müsste dahingehend geändert werden, daß wegen des erhöhten Schutzbedürfnisses von unbegleiteten Mj., diese Bestimmung, „sich zur Sicherung der Zurückweisung an einem bestimmten Ort im Grenzbereich aufzuhalten“ (sog. Schubhaftbauten) nur auf Asylwerber, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, angewendet wird.

III. Fremden-gesetz:

zu § 10 Abs. 6 sowie § 10a Abs. 3, § 11c u.a.:

Um der Sichtvermerkerteilung „in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen“ mehr Gewicht zu verschaffen wäre es begrüßenswert, wenn ein Integrationsbeirat bzw. die Clearingsstelle - für Kinder und Jugendliche beispielsweise die jeweilige Kinder- und Jugendanwaltschaft - im Falle der Ablehnung ein gesetzlich verankertes Mitsprache- oder Anhörungsrecht hat. Wie überhaupt in Fällen von Nichterteilung von Aufenthaltsbewilligungen (z.B wegen Erschöpfung der vier Quotenplätze), Entscheidungen über Aufenthaltsverbote, Ausweisungen etc. von Kindern und Jugendlichen, die länger als 3 Jahre in Österreich leben, der vorerwähnte Integrationsbeirat eingeschaltet werden sollte.

- 3 -

zu § 10a:

Kindern, die in Österreich geboren und überwiegend aufgewachsen sind, sollte ein Aufenthaltstitel trotz einer rechtskräftigen Verurteilung von mehr als einem Jahr gewährt werden.

zu § 14 Abs. 1:

Ausdrücklich begrüßt wird die Tatsache, daß sich durch die Novellierung in Österreich geborene Kinder von Fremden zunächst nicht mehr automatisch „illegal“ im Land aufhalten, sondern während ihrer ersten 3 Monate von der Sichtvermerkplicht befreit sind. Diese gesetzlich befristete Aufenthaltsberechtigung sollte jedoch nicht untrennbar nur mit der Aufenthaltsberechtigung der Mutter verbunden sein sondern auch mit derjenigen des Vaters, da ja auch alleinerziehende oder zumindest Kinder aufziehende Väter denkbar sind.

zu § 18 Abs 2 Z 8:

Bedenklich aufgrund mangelnder Rechtsschutzeinrichtung erscheint die Bestimmung, wonach es für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes genügt, daß ein Fremder von einem Organ des Arbeitsinspektorates bzw. einer AMS-Geschäftsstelle lediglich „betreten“ wird. Da der Fremde gegen unrichtige Feststellungen bzw. Schlußfolgerungen durch das Organ des Arbeitsinspektorates anlässlich des „Betretens“ keine Rechtsmittel einbringen kann, erscheint dies verfassungsrechtlich bedenklich. Es wird daher angeregt, auch in der Z 8 auf eine rechtskräftige Bestrafung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz abzustellen.

zu § 20 Abs. 2 Z 4:

Es wird grundsätzlich begrüßt, daß ein Aufenthaltsverbot für die 2. Generation in Österreich lebender Fremden unter gewissen Voraussetzungen mehr (oder nur mehr in Ausnahmefällen) erlassen werden darf. Jedoch sind die Begriffe zu unklar und führen mit Sicherheit in Einzelfällen zu zahlreichen Definitionsproblemen. Diese Bestimmung könnte lauten: „zumindest vor ihrem 6. Lebensjahr und insgesamt länger als 8 Jahre in Österreich leben...“

Schubhaft und Schutzalter:zu § 47:

Leider wurde § 47 Abs. 2 FrG unverändert übernommen, wonach Fremde unter 16 Jahren in Schubhaft nur dann angehalten werden dürfen, wenn eine altersgemäße Unterbringung und Pflege gewährleistet ist. Daraus ergibt sich, daß es keine Altersgrenze nach unten für Schubhäftlinge gibt. In den Materialien dazu heißt es, daß „aus Quantitätsgründen es nicht möglich war, hier die Parallele zum Verwaltungsstrafgesetz, wo es ein Verbot der Haft an Jugendlichen unter 16 Jahren gibt, durchzuhalten.“ Daß dies nicht in Übereinstimmung mit Art. 3 der KRK ist, wonach bei allen Maßnahmen das Wohl des Kindes der vorrangig zu berücksichtigende Gesichtspunkt ist, liegt auf der Hand.

- 4 -

Gefordert wird eine Novellierung dieser Bestimmung dahingehend, daß analog zum Verwaltungsstrafgesetz keine Schubhaft für unter 16-Jährige verhängt werden darf.

zu § 48:

Dauer: Bezüglich der Dauer der Schubhaft fordern wir analog zu den Bestimmungen der Verwaltungs- und Untersuchungshaft, daß die Dauer der Schubhaft für Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr ebenfalls maximal nur bis zu 3 Monaten verhängt werden darf (anstatt von 6 Monaten)

zu § 71:

Bedauerlicherweise bleibt im vorliegenden Entwurf diese Ausnahmeregelung zu den sonstigen allgemeinen Regeln über die Geschäftsfähigkeit zulasten von Jugendlichen nicht österreichischer Staatsbürgerschaft unverändert. In § 71 FrG werden minderjährige Fremde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, nach dem Fremdengesetz für handlungsfähig erklärt.

Auch hier hatte der Gesetzgeber, wie in den Materialien nachzulesen ist (RV 57), nicht primär das Kindeswohl im Auge, sondern die Entlastung der Behörde. Wir fordern zum Schutz von Jugendlichen die Aufhebung dieser Ausnahmeregelung bzw. die Anhebung auf das 18. Lebensjahr. Wie wir aus zahlreichen Berichten von Betroffenen und Hilfsorganisationen wissen, ist die Durchsetzung von Rechten sowie der Zugang zu Informationen und Hilfe gerade in Schubhaft erschwerter als in anderen Rechtsbereichen möglich.

Weiters ist aufgrund unserer Erfahrungen zu berichten, daß es immer wieder - wenn auch vereinzelt - Fälle gab, wo auch unter 16-Jährige in Schubhaft festgehalten werden, ohne daß der gesetzliche Vertreter (der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger) informiert wurde.

Zur Sicherung, daß die Schubhaft tatsächlich nur als ultima ratio bzw. für die kürzest notwendige Zeit andauert bzw. zur Wahrung der Rechte von Schubhäftlingen (Verständigung von Angehörigen, Rechtsbeistand, Rechtsmittel etc.), ist gesetzlich zu verankern, daß in allen Schubhaftfällen die vorerwähnte Clearingsstelle (wo auch immer diese angesiedelt wird bzw. wie sie organisiert oder ausgestattet ist) einzuschalten ist.

Auch Art. 37 KRK normiert, daß jedes Kind (nach der KRK bis zum 18. Lebensjahr), dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand hat. Die bisherige Fassung des Fremdengesetzes trägt diesem Umstand nicht Rechnung!

- 5 -

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß es sich aufgrund der Kürze der Begutachtungsfrist um keine erschöpfende Stellungnahme handelt, sondern lediglich die gravierendsten Punkte behandelt.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Stellungnahme verbleibe ich

hochachtungsvoll



Dr. Andrea Holz-Dahrenstaedt

Juristin der Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg